



**Caritasverband für den
Landkreis Dingolfing-Landau e.V.**

Griesgasse 13 | 84130 Dingolfing
Tel. 08731 3160-0
geschaeftsstelle@caritas-dingolfing.de

Handlungsleitfaden Asylbewerber



Handlungsleitfaden Asylbewerber (Stand Dezember 2015)

Diese Orientierungshilfe enthält wichtige Informationen für Flüchtlinge über Abläufe in Deutschland. Die Hinweise in dieser Orientierungshilfe sollten weder als Gesetze noch als bindende Regeln verstanden werden, da sich Gesetze auf diesem Feld häufig ändern und gewisse Abläufe auch regional variieren. Dieser Handlungsleitfaden erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Er stellt eine grobe Übersicht über wichtige Abläufe im Asylverfahren da, und gibt Flüchtlinge wichtige Informationen.

| | WAS | WER | WO |
|--|---|---|---|
| 1. Ankunft  | a) Ankunft auf die neue Adresse anmelden und einen Antrag auf Gewährung der Asylbewerberleistungen b) Adresse im Ausweis ändern lassen | a) Einwohnermeldeamt der Wohnortgemeinde b) Ausländerbehörde | a) Rathaus b) Landratsamt Dingolfing: Obere Stadt 1 / 84130 Dingolfing Tel. 08731 87- 439 / Raum 30 |

| |  BAMF  | |
|--|--|--|
| 2. Bewilligung: Asylantrag wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft  | stimmt Asylantrag zu: | lehnt Asylantrag ab: |
| | (z.B. Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt) -> Wichtige Schritte werden in folgender Tabelle dargestellt | Es besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel dagegen einzulegen. -> Rechtsmittelfrist in der Regel nur 1 Woche! Wegen der Vielfältigkeit der rechtlichen Aspekte wird hierauf nicht eingegangen. -> Rechtsanwalt muss herangezogen werden |

| | WAS | WER | WO |
|--|---|------------------|---|
| 3. Aufenthaltssdokument -> (Flüchtlings-) Pass beantragen  | <ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf einen Flüchtlingspass mit zeitlich begrenzter Gültigkeit Ein Reiseausweis wird von den deutschen Behörden dann ausgestellt, wenn kein Pass beschafft werden kann Erhalt: ca. drei Wochen nach Antragstellung | Ausländerbehörde | Landratsamt Dingolfing: Obere Stadt 1 / 84130 Dingolfing Tel. 08731 87- 439 / Raum 30 |

| | WAS | WER | WO |
|--|--|------------------------|--|
| <p>4. Familiennachzug beantragen</p> <p>▼</p> | <p>Ein anerkannter Flüchtling kann Ehegatten- und Kindernachzug beantragen Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:</p> <p>https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html</p> <p>http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/Familiennachzug/familiennachzug-node.html</p> | Landratsamt Dingolfing | Landratsamt Dingolfing: Obere Stadt 1 / 84130 Dingolfing; Tel. 08731 87- 441 / Raum 26 |

NACH ERHALT VON FLÜCHTLINGSPASS

▼

| | | | |
|---|---|-----------|---|
| <p>5. Beim Jobcenter anmelden</p> <p>▼</p> | <p>Ist das Asylverfahren positiv abgeschlossen gilt der Asylbewerber als Migrant und muss Leistungen nach dem SGB beim Jobcenter beantragen → Geld wird nicht mehr vom Landratsamt ausbezahlt! (Einstellungsbescheid) Keine Barauszahlung durch das Jobcenter! → Bankkonto muss eröffnet sein!</p> | Jobcenter | Aitrachstr. 7 / 84130 Dingolfing Tel. 08731 3747- 83 |
|---|---|-----------|---|

9. Wohnen

Nach Abschluss des Asylverfahrens kann der Betroffene nicht mehr weiter in der Asylbewerberunterkunft wohnen. Es wird erwartet, dass nach angemessener Frist eine eigene der Familiengröße angemessene Wohnunterkunft angemietet wird. (Wenn die Familie kommt bevor Sie die Wohnsituation geklärt haben riskieren Sie Obdachlosigkeit!!!)

Werden nach Abschluss des Asylverfahrens weiter Sozialleistungen nach dem SGB bezogen (z.B. Hartz IV), kann eine **Wohnsitzbeschränkung** für den Landkreis ausgesprochen werden, d.h. der Betroffene kann nicht in einen anderen Landkreis, Regierungsbezirk oder ein anderes Bundesland verziehen (es sei denn, diese haben dem Umzug zugestimmt).

Kann der Betroffene seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten, oder nimmt er an seinem gewünschten Wohnsitz eine Arbeit an, gilt diese Wohnsitzbeschränkung nicht.



10. Führerschein

Inhaber von ausländischen Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) können damit **nur vorübergehend, nämlich für sechs Monate ab Wohnsitznahme**, am deutschen Verkehr teilnehmen.

Wer gar keine ausländische Fahrerlaubnis hat, muss Fahrstunden nehmen und die Prüfung ablegen. Wer eine ausländische Fahrerlaubnis hat (und dies nachweisen kann), kann eine Umschreibung dann beantragen, wenn er die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich absolviert hat.

In Bayern gilt bislang, dass die Zulassung zur Führerscheinprüfung bei sog. Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-Ausländern) nur mit einem Reisepass abgelegt werden kann.

Anerkannte Flüchtlinge mit Flüchtlingspass oder subsidiär Schutzberechtigte mit Reiseausweis bekommen Probleme, wenn in dem Dokument vermerkt ist, dass die Personaldaten darin nur auf den Angaben des Inhabers beruhen. Diese Dokumente sind aus Sicht der Führerscheinstelle keine Ausweispapiere, die die Identität nachweisen können.

→ siehe auch: Rechte und Pflichten von anerkannten Flüchtlingen (in arabischer Übersetzung)

<http://efi-landsberg.de/asyl/wp-content/uploads/2014/04/Merkblatt-Asylbewerber-Fluechtlinge.pdf>

WIE VOLLZIEHT SICH EIN ASYLVERFAHREN?

Asylverfahren: Zuständig hierfür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF

1. Stellen eines Asylantrags bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung

2. Anhörung (Interview)

3. Bescheid/Entscheidung von Amtswegen

- Dauer zwischen 6 Monaten (Syrien) bis zu 3 Jahren (Afghanistan)
- Ankunft der Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtung dann Verteilung auf andere Unterkünfte
- Erstaufnahmeeinrichtungen in Bayern gibt es in München / Zirndorf / Regensburg / Deggendorf

SCHUTZARTEN

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 Abs. 1 AsylVfG

Verfolgung wegen:

- Rasse / Religion / Nationalität / Politischer Überzeugung / Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Beispiel: Mehrzahl der Syrer im Moment

2. Anerkennung als Asylberechtigter Art. 16 a Abs. 1 GG

- Politisch Verfolgte
- nicht bei Einreise aus einem anderen Staat der EU oder sog. sicheren Drittstaat

Beispiel: Christ aus Iran, der mit dem Flugzeug einreist

3. Zuerkennung des Subsidiären Schutzes § 4 Abs. 1 AsylVfG

- Europarechtliche Abschiebungsverbote
- Drohende Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, ernsthafte Bedrohung durch innerstaatlichen bewaffneten Konflikt

Beispiel: Bürgerkriegsflüchtlinge ohne persönliche Verfolgung, z.B. Somalier

4. Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

- Verstöße gegen die Menschenrechtskonvention
- Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

Beispiel: HIV-infizierter Afrikaner, bei dem eine Behandlung in seinem Herkunftsland nicht möglich ist

Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen kann nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt erteilt werden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Subsidiär Geschützten und Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, kann nach sieben Jahren eine Niederlassungserlaubnis ausgestellt werden (§ 26 Abs. 4 AufenthG).

WICHTIG FÜR ASYLBEWERBER!

Residenzpflicht

- Bedeutet grundsätzlich, dass der Flüchtling die ersten drei Monate in dem Regierungsbezirk bleiben muss, dem er zugewiesen wurde (Aufenthalt außerhalb nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde)
- Nach drei Monaten Aufenthalt kann sich der Flüchtling frei bewegen
- Wohnort muss im Landkreis bleiben, solange er im Verfahren ist (Umverteilung kann nur im Rahmen einer Familienzusammenführung beantragt werden)

Dublin III

- Hier geht es um die Rücküberstellung von Flüchtlingen in sog. sichere Drittstaaten in der EU (außer Griechenland)
- Der Asylbewerber muss in dem EU-Land registriert werden, welches er zuerst betritt. Das Asylverfahren muss dann auch in eben diesem Land durchgeführt werden. Stellt das BAMF fest, dass nach den Dublin-Vereinbarungen ein anderes EU-Mitgliedsland für die Durchführung zuständig ist, versuchen die deutschen Behörden, den Flüchtling in dieses Land zurückzuführen.
- Für Familien mit kleinen Kindern und schwer Kranke gibt es Ausnahmen, BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) muss mit Drittstaat Kontakt aufnehmen und die Verhältnisse prüfen

Arbeitserlaubnis für Asylbewerber

- Seit dem 1.1.2015 bekommen Asylbewerber ab drei Monaten Arbeitserlaubnis unter Voraussetzung der Vorrangprüfung (Vorrangprüfung: Es wird geprüft, ob der Arbeitsplatz durch einen deutschen Staatsbürger oder einen anderen EU-Bürger belegt werden kann)
- Zuständig für Asylbewerber ist die **Bundesagentur für Arbeit**
- Nach 15 Monaten fällt Vorrangprüfung weg
- Prüfung beim Arbeitsamt München ist weiterhin erforderlich, um den Arbeitsvertrag zu prüfen
- 1,05 € Jobs in Form von gemeinnütziger Arbeit ist grundsätzlich möglich (muss mit Landratsamt abgestimmt werden)
- Mit Aufenthaltstitel ist Erwerbstätigkeit möglich → Zuständig hierfür ist das **Jobcenter**
- Nach 4 Jahren kann jeder Flüchtling arbeiten, auch der Geduldete